



Der Begriff der „steuerfreien Annehmlichkeit“ ist gesetzlich nicht geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist grundsätzlich alles, was der Arbeitgeber als Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt, steuerpflichtiger Arbeitslohn. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR 2008, § 19 EStG).

Als Aufmerksamkeiten werden Sachleistungen bis zu einem Wert von **maximal 40 €** (brutto) bezeichnet, die **im gesellschaftlichen Verkehr üblich** sind und dem Mitarbeiter oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.
Beispiele:

☐ **Geschenke** wie Blumen, Pralinen, Alkohol, Bücher, CDs aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, etwa zum Geburtstag, zu Weihnachten oder zu sonstigen besonderen Anlässen

☐ **Getränke und Genussmittel (nicht Personalesen!)** die Sie Ihren Mitarbeitern kostenlos oder vergünstigt zum Verzehr im Betrieb überlassen, etwa der kostenlose Kaffeeautomat oder Erfrischungsgetränke, Tee u.ä.

☐ die **Bewirtung** Ihrer Mitarbeiter anlässlich von außergewöhnlichen betrieblichen Besprechungen, Schulungen oder Sitzungen.

Derartige Aufmerksamkeiten sind nur steuerfrei, wenn ihr jeweiliger Wert die **Freigrenze von 40 €** nicht übersteigt. Geht der Wert auch nur einen Cent darüber hinaus, ist der gesamte Wert der Aufmerksamkeit als geldwerter Vorteil zu versteuern. Bei einem Blumenstrauß für 41 € sind also nicht etwa 40 € steuerfrei und der Rest steuerpflichtig, vielmehr müssen die ganzen 41 € lohnversteuert werden.

Nur **Sachleistungen** können als Aufmerksamkeiten **steuerfrei** sein. Zahlen Sie Ihrem Mitarbeiter anlässlich eines besonderen Ereignisses etwa Geld, sind darauf Steuern zu zahlen. Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert auch noch so gering ist.

GüssVita-Grundsätzliches:

Die Erstellung der Begriffsdarstellung „**steuerfreie Annehmlichkeiten**“ begründet keine Handlungsempfehlung, noch kann daraus stillschweigend eine solche abgeleitet werden. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten, auch Dritten gegenüber, kann nicht übernommen werden. Benannte Rechtsbeziehungen wurden nicht geprüft. Eine Haftung für Folgen einer Weitergabe dieser Ausarbeitung an Dritte wird von GüssVita nicht übernommen. Eine rechtliche Wertung, weder über die Vergangenheit, noch für die Zukunft, wird durch GüssVita nicht abgegeben. Rechtliche Fragen werden hierin nicht abschließend beantwortet, noch deren Auswirkungen, auch für die Zukunft, beantwortet. Die Ausarbeitung stellt weder eine steuerliche- oder rechtsanwaltliche Beratung dar. Eine Vervielfältigung dieser Veröffentlichung darf nur von Güss Vita vorgenommen werden. Weitere Verteiler sind GüssVita zuvor zu benennen. Ein Abdruck oder das Zitieren aus der Begriffsdarstellung ist dann erlaubt, wenn die Fa. GüssVita darüber in Kenntnis gesetzt wird und die Quelle* (*GüssVita; Alfons Güss - Diplom Betriebswirt; info@guessvita.de) entsprechend benannt wird. Einer Veröffentlichung in anderen Publikationen oder im Internet wird hiermit ausdrücklich widersprochen.